

Einführung – Teil 2

I. Grundbegriffe des Schuldrechts

Bevor es um den Regelungsgehalt des Schuldrechts geht, sollen kurz die wesentlichen Grundbegriffe des Schuldrechts, die für die weitere Darstellung und das Verständnis des Schuldrechts von essentieller Bedeutung sind, erläutert werden.

1. Was ist überhaupt eine „Schuld“?

a) Grundsätzliches

- Im gesamten Schuldrecht geht es darum, dass eine Partei einer anderen Partei eine Leistung „schuldet“ (§ 241 I BGB).
- Aber was bedeutet es überhaupt, dass eine Partei einer anderen Partei etwas schuldet?
- Vom Wortsinn her meint der Begriff „Schuld“, dass jemand zu einer Leistung verpflichtet wird, er also beispielsweise aufgrund eines Vertrages bereit ist, eine bestimmte Leistungspflicht zu erbringen.
- Im heutigen Sinne bezeichnet der Begriff „Schuld“ die Leistungspflicht des Schuldners und die damit korrespondierende Erzwingungsmöglichkeit des Gläubigers.

b) Arten der Schuld

Die von der Partei erwartete Schuld kann nach unterschiedlichen Kriterien eingeteilt werden:

aa) Hol-, Schick- und Bringschuld

Die jeweils zu erbringende Schuld kann danach unterteilt werden, an welchem **Ort** die Leistung zu erbringen ist damit der Vertrag erfüllt wird.

- Bei der **Holschuld** muss der Gläubiger den Leistungsgegenstand beim Schuldner abholen.
- Der Schuldner muss dazu den Leistungsgegenstand auswählen, diesen beiseite zu legen und den Gläubiger darüber zu informieren, dass dieser den Gegenstand bei ihm abholen kann.
- Bei der **Schickschuld** hat der Schuldner den Gegenstand zum Wohnort bzw. Bestimmungsort des Gläubigers zu versenden.
- Der Schuldner muss also wiederum einen Gegenstand auswählen, ihn ordnungsgemäß verpacken und ihm einem Versandunternehmen übergeben.
- Bei der **Bringschuld** letztlich hat der Schuldner den Gegenstand zum Gläubiger zu bringen und ihm auszuhändigen.

Beispiel: Student S will sich nach seinem überstandenen ersten Semester etwas gönnen. Bei einem Besuch seiner Freundin in Münster kauft er dort spontan einen neuen Mazda MX 5 für 20.000 EUR, den er sich beim Autohändler A nach Besichtigung eines Ausstellungswagens anhand eines Katalogs aussucht und bestellt.

Das Geschäft soll zwei Wochen später abgewickelt werden. Das Semester hat zu diesem Zeitpunkt schon angefangen und S hat keine Lust nach Münster zu fahren, um seinen neuen Wagen zu holen. A hingegen besteht darauf, dass S sich den Wagen bei ihm abholt. Wer hat Recht?



Fraglich ist, ob es sich um eine Hol-, Bring- oder Schickschuld handelt. Zunächst muss dazu der **Leistungsort** bestimmt werden.

Diesen haben weder S noch A ausdrücklich vereinbart (= **Vorrang der Parteivereinbarung**).

Deshalb ist auf den **mutmaßlichen Willen der Parteien** zurückzugreifen. Dazu hat **eine ergänzende Vertragsauslegung**, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Umstände, Treu und Glauben sowie die Verkehrssitte (§ 242 BGB) im konkreten Fall, stattzufinden. Das hilft hier jedoch auch nicht weiter, denn der Autokauf könnte sowohl bei A als auch bei S vollzogen werden.

Daher ist **auf die gesetzlichen Regelungen zurückzugreifen**: § 269 BGB legt fest, dass im Zweifel der **Wohnsitz des Schuldners der Leistungsort** (hier der Wohnsitz des A) ist.

Es muss sich also entweder um eine Holschuld oder um eine Schickschuld handeln. **Ohne nähere Anhaltspunkte** ist dabei (wiederum nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, §§ 133, 157, 242 BGB) von einer **Holschuld** auszugehen. Daher muss S den Wagen in Münster abholen.

Stück- und Gattungsschuld

Die Unterscheidung, ob es sich um eine Gattungs- oder Stückschuld handelt, kann danach erfolgen,

- ob der Käufer eine Auswahl bzgl. des Leistungsgegenstandes treffen darf (dann **Gattungsschuld**) oder,
- ob er nur mit einer einzigen, konkreten Sache den Kaufvertrag zwischen den Parteien erfüllen kann (dann **Stückschuld**).

Beispiele:

1. V einigt sich mit dem Galeristen G über den Kauf des von Künstler K stammenden Gemäldes „Abendrot“.

Da wir davon ausgehen können, dass der Künstler das Bild nur einmal gemalt hat und daher nur das eine Exemplar existiert, das der G besitzt, so kann G den Kaufvertrag mit V nur durch die Übereignung des einen Bildes „Abendrot“ erfüllen, alles andere würde Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Es liegt daher eine **Stückschuld** vor.

2. V einigt sich mit dem Galeristen G über den Kauf eines Bildes von Rubens und zwar „irgendwas mit Engeln drauf“. G besitzt mehrere Engelsdarstellungen von Rubens.

Hier hingegen hat G ein Auswahlrecht aus mehreren Engelsdarstellungen von Rubens. Er selbst darf (und muss) festlegen, welches Werk er V übereignet, um den Kaufvertrag zu erfüllen. Es handelt sich daher hier um eine **Gattungsschuld**.

(3) Kaufmann K einigt sich mit dem Biobauern B über den Kauf von 50 Zentnern Rosenkohl aus dessen diesjähriger Ernte.

Hier kann B grundsätzlich selbst aussuchen mit welchem (konkreten) Rosenkohl aus seiner Ernte er den Vertrag erfüllen will.

K hat ihm nicht gesagt, dass er genau die ersten drei Reihen Rosenkohl auf dem Feld haben wollte. Es muss sich nur um 50 Zentner handeln. Es handelt sich daher um eine **Gattungsschuld**.

Jedoch ist diese Gattungsschuld eingeschränkt, denn er wollte die 50 Zentner nur aus der diesjährigen Ernte haben. Daher ist **die Auswahlentscheidung des B eingeschränkt**.

Sollte diese Ernte aufgrund von Parasitenbefall oder Unwettern vernichtet sein, so kann er den Kaufvertrag nicht mehr erfüllen. Da B somit nur mit dem Rosenkohl aus seinem Vorrat erfüllen kann, nennt man diese spezielle Schuld auch **Vorratsschuld** oder **beschränkte Gattungsschuld**.